

## **5. Art und Umfang der Zuwendung**

### **5.1 Art der Zuwendung**

<sup>1</sup>Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung für die Dauer von maximal drei Jahren gewährt. <sup>2</sup>Eine mehrjährige Förderung kommt ab einer Mindestfördersumme von 200 000 Euro bei zweijährigen Projekten bzw. von 300 000 Euro bei dreijährigen Projekten in Betracht; bei der Schaffung von befristeten Projektstellen sind Ausnahmen hiervon möglich.

### **5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind Sach-, Personal- und Investitionsausgaben, die in direktem Zusammenhang mit Projekten nach Nr. 2.1 dieser Richtlinien stehen. <sup>2</sup>Zuwendungsfähig sind dabei Personalausgaben für befristet eingestelltes Personal oder für die projektbezogene Erhöhung des Stundenumfanges von unbefristet beschäftigtem Personal des Museumsträgers. <sup>3</sup>Im Rahmen der zuwendungsfähigen Ausgaben können auch unentgeltliche ehrenamtliche Arbeitsleistungen berücksichtigt werden; maßgeblich sind die zuwendungsfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE); siehe: ZHLE: Zuschussfähige Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung – Bürgerservice ([gesetz-bayern.de](http://gesetz-bayern.de)). <sup>4</sup>Kommunale Regiearbeiten werden grundsätzlich nicht gefördert.

### **5.3 Bagatellgrenze**

Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Ausgaben im nicht-kommunalen Bereich 3 000 Euro und im kommunalen Bereich 6 000 Euro nicht überschreiten, werden nicht gefördert.

### **5.4 Höhe der Zuwendung**

<sup>1</sup>Die Höhe der Zuwendung wird von der Landesstelle im pflichtgemäßen Ermessen festgelegt. <sup>2</sup>Ein Fördersatz von mehr als 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben darf nicht überschritten werden. <sup>3</sup>Bei Bemessung der Höhe der Zuwendung wird je nach Leistungsfähigkeit eine angemessene Beteiligung des Zuwendungsempfängers an den Gesamtausgaben gefordert (mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben). <sup>4</sup>Es können nur solche Mittel als Eigenmittel berücksichtigt werden, über die der Antragsteller frei verfügen kann (also z. B. keine zweckgebundenen Spenden). <sup>5</sup>Ausnahmen der Sätze 2 und 3 sind im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst möglich.

### **5.5 Mehrfachförderung**

Eine Zuwendung kann nicht ausgereicht werden, soweit bereits für das Projekt Zuwendungen des Freistaats Bayern aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausgereicht werden (Verbot der Mehrfachförderung).